

Verfahren zur Umsetzung der Teilhabeplanung in Rheinland-Pfalz

Vorbemerkung

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (MASGFF), die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., die Verbände der Behindertenselbsthilfe sowie die Kommunalen Spitzenverbände haben sich dazu entschlossen, das gemeinsam erstellte Papier „Verfahren zur Hilfeplanung“ (Stand: 1. Juli 2005) - ausgehend von den in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen - zu überarbeiten und an einigen Stellen zu präzisieren.

Die Überarbeitung basiert vor allem auf den in der Projektgruppe „Teilhabeplanung“ diskutierten Stellungnahmen und Erfahrungsberichten der behinderten Menschen, der Träger und Leistungsanbieter, der Kommunen, des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) sowie des MASGFF.

Das Verfahren ist in drei Punkte gegliedert:

1. Verfahren im Einzelfall - Schritte der Teilhabeplanung
2. Verfahren zur Teilhabekonferenz
3. Schnittstelle zum Fachausschuss Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).

Alle an der Überarbeitung beteiligten Akteure stimmen darin überein, dass dieses Verfahren die Überlegungen des Papiers „Verfahren zur Hilfeplanung“ (Stand: 1. Juli 2005) ersetzt und damit künftig die Grundlage für die Umsetzung der Teilhabeplanung darstellt.

(A) Verfahren im Einzelfall - Schritte der Teilhabeplanung

Die Umsetzung der Teilhabeplanung erfolgt im Rahmen folgender Arbeitsschritte:

1. Die eine Leistung gem. §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) XII nachfragende Person wendet sich entweder an einen Leistungsträger, einen Leistungserbringer oder einen sonstigen Dienst. Sofern der zuständige Leistungsträger nicht unmittelbar angesprochen/kontaktiert wird, informieren die Leistungserbringer oder die sonstigen Dienste ihn unverzüglich.
2. Der Leistungsträger prüft die Voraussetzungen nach §§ 53 ff. SGB XII hinsichtlich
 - a) seiner Zuständigkeit
 - b) der Zugehörigkeit zum Personenkreis (medizinische Stellungnahme) Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX oder drohende Behinderung (§ 53 Abs. 2 SGB XII) ist die wesentliche Einschränkung der Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben.
 - c) der wirtschaftlichen Bedürftigkeit.
3. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, beginnt der Leistungsträger mit der Gesamtplanung nach § 58 SGB XII. Er gibt die Teilhabeplanung - als integralen Bestandteil der Gesamtplanung - mit Hilfe des Individuellen Teilhabeplans in Auftrag oder führt sie eigenständig durch.
Für die Erstellung des Individuellen Teilhabeplans kommen vorrangig die Leistungserbringer, der Allgemeine Sozialdienst (ASD), die Sozialpsychiatrischen Dienste bei den Gesundheitsämtern oder Beratungsstellen, z.B. der Selbsthilfe in Betracht. Hierbei sind die datenschutzrelevanten Belange im Teilhabeprozess mit den hilfeschenden Personen zu erörtern.
4. Mit der Beauftragung der Teilhabeplanung erfolgt die Vormerkung für die Teilhabekonferenz und gleichzeitig die Fristsetzung zur Vorlage des Individuellen Teilhabeplans beim Leistungsträger (spätestens eine Woche vor der Teilhabekonferenz).
5. Nach fristgerechter Vorlage des Individuellen Teilhabeplans prüft der Leistungsträger

- a) den vorgetragenen Bedarf und die vorgeschlagenen Leistungen
- b) mögliche vorrangige Leistungsträger der notwendigen Hilfen.

6. Der Leistungsträger bringt den Antrag (den Individuellen Teilhabeplan) in die Teilhabekonferenz ein.

7. In der Teilhabekonferenz erfolgt die

- a) Vorstellung und fachliche Klärung des (individuellen) Hilfebedarfs
- b) Klärung der Leistungserbringung
- c) Entscheidung durch den Leistungsträger
- d) Festlegung der koordinierenden Bezugsperson
- e) Festlegung der erneuten Vorstellung.

8. Kann in Ausnahmefällen wegen der Dringlichkeit einer Angelegenheit eine Beratung in der nächsten Sitzung der Teilhabekonferenz nicht abgewartet werden und liegt noch kein Individueller Teilhabeplan vor, entscheidet der Leistungsträger vorläufig entsprechend der Dringlichkeit über die notwendigen Maßnahmen. Die Angelegenheit ist in der nächsten Teilhabekonferenz - wie unter Punkt 7 beschrieben - aufzugreifen.

(B) Verfahren zur Teilhabekonferenz

Die wesentliche Funktion der Teilhabekonferenz besteht darin, eine effektive und effiziente sowie fachlich sich auf dem aktuellen Stand befindende verantwortbare, wirtschaftliche Umsetzung von Hilfen für behinderte Menschen sicherzustellen. Hierzu klärt sie - auf Grundlage des Individuellen Teilhabeplans - den Hilfebedarf der Betroffenen, verständigt sich über die Art und Weise der Leistungserbringung und führt eine daran orientierte Empfehlung herbei.

Im Einzelnen kommen der Teilhabekonferenz folgende Aufgaben zu:

a) (personenbezogene) Aufgaben:

- Vorstellung und fachliche Klärung des individuellen Hilfebedarfs
- Klärung der Leistungserbringung
- Entscheidung durch den Leistungsträger
- Festlegung der koordinierenden Bezugsperson
- Festlegung der erneuten Vorstellung.

b) strukturelle bzw. versorgungsbezogene Aufgaben

- Bereitstellung personenzentrierter, ziel- und passgenauer Hilfen
- Sicherstellung der Versorgungsverpflichtung für jeden Einzelfall
- Gewährleistung verbindlicher Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern
- Feststellung von Versorgungsengepässen und -lücken.

Die Teilhabekonferenzen in den Landkreisen und kreisfreien Städten betreffen grundsätzlich alle Leistungen gem. §§ 53 ff. SGB XII. Gleichwohl können pro Kommune/Region Teilhabekonferenzen für spezifische Gruppen von Personen (wie z.B. psychisch kranke und suchtkranke Personen) eingerichtet und durchgeführt werden. Wichtig ist, dass die Größe und Zusammensetzung der Teilhabekonferenz eine angemessene Beteiligung der Betroffenen gewährleistet.

Geleitet wird die Teilhabekonferenz vom Leistungsträger oder einer vom ihm beauftragten Person/Stelle (z.B. den kommunalen Koordinierungsstellen für Psychiatrie). Die Termine der Teilhabekonferenz werden unter den Beteiligten festgelegt. Die Einladung mit einem zeitlichen Überblick erfolgt durch die Sitzungsleitung an

- die zu beratenden Personen, denen es frei steht, eine Person ihres Vertrauens hinzu zu ziehen
- die gesetzlichen Vertretungen

- die Leistungserbringer für die Region (zukünftig nach Abschluss des Rahmenvertrags die Leistungserbringer, mit denen eine Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII abgeschlossen ist)
- beratende Dienste
- die Leistungsträger.

Die Betroffenen oder Personen ihres Vertrauens sind persönlich zur Teilhabekonferenz einzuladen, wobei ihnen freisteht, auf eine Teilnahme zu verzichten.

Die Arbeit der Teilhabekonferenzen wird durch eine gemeinsame **Geschäftsordnung** geregelt (s. Mustergeschäftsordnung).

Grundsätzlich werden alle Anträge auf Eingliederungshilfe und alle Wiedervorstellungen in der Teilhabekonferenz vorgestellt.

Einzelheiten des Verfahrens zur Erhöhung der Praktikabilität und der Effizienz der Teilhabekonferenz sollen insbesondere zur Behandlung unstrittiger Fälle einvernehmlich von den Beteiligten unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten vereinbart werden.

Teilhabekonferenzen können durch Fallkonferenzen vorbereitet werden.

Der für die Kosten zuständige Leistungsträger trägt die Verantwortung für die Gesamtplanung.

Sofern die Hilfeebringung außerhalb der an den Kosten beteiligten zuständigen

Kommune erfolgt, hat der Leistungsträger eine Klärung über die Durchführung der Teilhabepanung mit der Kommune, in der die Hilfeebringung geplant ist, herbeizuführen.

(C) Schnittstelle Fachausschuss WfbM

Wenn eine Leistungspflicht des Trägers der Sozialhilfe absehbar ist, informiert der Leistungserbringer (WfbM) den zuständigen Träger der Sozialhilfe unverzüglich. Dieser leitet

dann die Maßnahmen, wie unter Punkt (A, soweit es die Arbeitsschritte 1. bis 3. betrifft)

Verfahren im Einzelfall - Schritte der Teilhabepanung beschrieben, ein. Die Teilhabepanung

der WfbM wird Bestandteil der dann auszuführenden Teilhabepanung mit dem

Individuellen Teilhabepan. Bei dieser Teilhabepanung sind auch Alternativen zum Arbeitsbereich der WfbM zu prüfen.

Kommt der Fachausschuss nach § 2 Werkstättenverordnung (WVO) einvernehmlich in

seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass diese notwendigen Leistungen zur Teilhabe

am Arbeitsleben im Arbeitsbereich einer WfbM zu erledigen sind, so ist eine Beratung in

der Teilhabekonferenz nicht erforderlich. Dem Träger der Sozialhilfe steht es frei, bei einer

nicht einvernehmlichen Stellungnahme des Fachausschusses, die Teilhabepanung in

der Teilhabekonferenz zu beraten. Wird durch die Teilhabepanung erkennbar, dass im

Leistungskomplex Hilfe zur Arbeit, zur Ausbildung und zur Vermittlung nur eine Beschäftigung

im Arbeitsbereich der WfbM in Frage kommt, erfolgt die Teilhabepanung

mit dem WfbM-Modul, die dann Grundlage für die Hilfebedarfsermittlung und zur Kalkulation

der Maßnahmenpauschale für diesen Leistungskomplex sein wird.

Mustergeschäftsordnung für die Teilhabekonferenzen in Rheinland-Pfalz

1 Allgemeines

Der/Die Landkreis/Stadt (...) hat am (...) eine Teilhabekonferenz für (*Nennung der Behindertengruppe*) eingerichtet.

2 Ziele und Aufgaben der Teilhabekonferenz

Die wesentliche Funktion der Teilhabekonferenz besteht darin, eine effektive und effiziente sowie fachlich sich auf dem aktuellen Stand befindende verantwortbare, wirtschaftliche Umsetzung von Hilfen für behinderte Menschen im Landkreis/in der Stadt (*Nennung der kommunalen Körperschaft*) sicherzustellen.

Im Einzelnen kommen der Teilhabekonferenz folgende Aufgaben zu:

a) (personenbezogene) Aufgaben:

- Vorstellung und fachliche Klärung des individuellen Hilfebedarfs
- Klärung der Leistungserbringung
- Entscheidung durch den Leistungsträger
- Festlegung der koordinierenden Bezugsperson
- Festlegung der erneuten Vorstellung.

b) strukturelle bzw. versorgungsbezogene Aufgaben

- Bereitstellung personenzentrierter, ziel- und passgenauer Hilfen
- Sicherstellung der Versorgungsverpflichtung für jeden Einzelfall
- Gewährleistung verbindlicher Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern
- Feststellung von Versorgungsempässen und -lücken.

Die Teilhabekonferenz befasst sich mit sämtlichen Anträgen auf Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Sie trifft eine Empfehlung für die Leistungserbringung auf der Grundlage des Individuellen Teilhabepfandes (in seiner jeweils gültigen Fassung) und gibt verbindliche Vorschläge nach Art, Inhalt, Ziel und Umfang der erforderlichen Hilfe ab.

Über die vorgeschlagene zu erbringende Hilfe entscheidet der Leistungsträger.

3 Vorsitz und Leitung

Die Teilhabekonferenz wird vom Leistungsträger oder einer von ihm beauftragten Person/ Stelle geleitet.

Mit der Leitung der Teilhabekonferenz hat der Leistungsträger (*Nennung der Person/Stelle*) beauftragt.

4 Aufgaben der Sitzungsleitung

Die Aufgaben der Sitzungsleitung sind im Verfahren (Pkt. 8.2) festgelegt.

5 Mitglieder/Teilnehmer

In der Teilhabekonferenz sind (regelmäßig) folgende Mitglieder/Teilnehmer vertreten:

- Sitzungsleitung
- die zu beratenden Personen, denen es frei steht, eine Person ihres Vertrauens hinzu zu ziehen
- die gesetzlichen Vertreter
- die Leistungserbringer für die Region (zukünftig nach Abschluss des Rahmenvertrags die Leistungserbringer, mit denen eine Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3

SGB XII abgeschlossen ist)

- beratende Dienste
- Leistungsträger
- (...).

Weitere Teilnehmer werden bei Bedarf durch die Sitzungsleitung eingeladen.

Die für die Mitglieder teilnehmenden Personen müssen Entscheidungsbefugnis haben. Es soll eine Kontinuität dieser Personen in der Teilhabekonferenz gewährleistet sein.

6 Sitzungsfrequenz und Sitzungsort

Die Teilhabekonferenz tagt in Abständen von jeweils ca. (*Zeitangabe*). Die Termine und der Sitzungsort werden (*Zeitangabe*) im voraus durch die Sitzungsleitung festgelegt und den Mitgliedern jeweils (*Zeitangabe*) mitgeteilt.

7 Wahrung der Rechte der behinderten Personen (Antragssteller)

Die behinderten Menschen (oder eine Person ihres Vertrauens), für die ein Individueller Teilhabeplan erstellt wird, haben das Recht an der Teilhabekonferenz teilzunehmen und ihre Sicht der Dinge darzustellen und zu vertreten.

Im Rahmen der gemeinsamen (prozesshaften) Erstellung des Individuellen Teilhabeplans ist die Beteiligung des Antragsstellers sicherzustellen.

Den Antragsstellern ist der Zweck der Datenerhebung mitzuteilen und ebenfalls zu erläutern, dass der Individuelle Teilhabeplan in der Teilhabekonferenz erörtert wird.

Es ist vom Antragssteller eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht einzuholen, die es erlaubt, die personenbezogenen Daten der Antragssteller in der Teilhabekonferenz zu dem o.g. Zweck zu schildern.

Die Entbindung von der Schweigepflicht ist von derjenigen Stelle einzuholen, die den Individuellen Teilhabeplan erstellt.

Die Mitglieder/Teilnehmer im Sinne von Pkt. 5 der Teilhabekonferenz werden schriftlich zur Einhaltung der Schweigepflicht verpflichtet.

8 Verfahren Teilhabeplanung

8.1 Verfahren im Einzelfall - Schritte der Teilhabeplanung

Die Umsetzung der Teilhabeplanung erfolgt im Rahmen folgender Arbeitsschritte:

1. Die eine Leistung gem. §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) XII nachfragende Person wendet sich entweder an einen Leistungsträger, einen Leistungserbringer oder einen sonstigen Dienst. Sofern der zuständige Leistungsträger nicht unmittelbar angesprochen/kontaktiert wird, informieren die Leistungserbringer oder die sonstigen Dienste ihn unverzüglich.

2. Der Leistungsträger prüft die Voraussetzungen nach §§ 53 ff. SGB XII hinsichtlich

a) seiner Zuständigkeit

b) der Zugehörigkeit zum Personenkreis (medizinische Stellungnahme)

Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX oder drohende Behinderung (§ 53 Abs. 2 SGB XII) ist die wesentliche Einschränkung der Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben.

d) der wirtschaftlichen Bedürftigkeit.

3. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, beginnt der Leistungsträger mit der Gesamtplanung nach § 58 SGB XII. Er gibt die Teilhabeplanung - als integralen Bestandteil der Gesamtplanung - mit Hilfe des Individuellen Teilhabeplans in Auftrag oder führt sie eigenständig durch.

Für die Erstellung des Individuellen Teilhabeplans kommen vorrangig die Leistungserbringer, der Allgemeine Sozialdienst (ASD), die Sozialpsychiatrischen Dienste

bei den Gesundheitsämtern oder Beratungsstellen, z.B. der Selbsthilfe in Betracht. Hierbei sind die datenschutzrelevanten Belange im Teilhabeprozess mit den hilfeschenden Personen zu erörtern.

Hierbei sind die datenschutzrelevanten Belange im Teilhabeprozess mit den hilfeschenden Personen zu erörtern.

4. Mit der Beauftragung der Teilhabeplanung erfolgt die Vormerkung für die Teilhabekonferenz und gleichzeitig die Fristsetzung zur Vorlage des Individuellen Teilhabepplans beim Leistungsträger (spätestens eine Woche vor der Teilhabekonferenz).

5. Nach fristgerechter Vorlage des Individuellen Teilhabepplans prüft der Leistungsträger

- a) den vorgetragenen Bedarf und die vorgeschlagenen Leistungen
- b) mögliche vorrangige Leistungsträger der notwendigen Hilfen.

6. Der Leistungsträger bringt den Antrag (den Individuellen Teilhabepplan) in die Teilhabekonferenz ein.

7. In der Teilhabekonferenz erfolgt die

- a) Vorstellung und fachliche Klärung des (individuellen) Hilfebedarfs
- b) Klärung der Leistungserbringung
- c) Entscheidung durch den Leistungsträger
- d) Festlegung der koordinierenden Bezugsperson
- e) Festlegung der erneuten Vorstellung.

8. Kann in Ausnahmefällen wegen der Dringlichkeit einer Angelegenheit eine Beratung in der nächsten Sitzung der Teilhabekonferenz nicht abgewartet werden und liegt noch kein Individueller Teilhabepplan vor, entscheidet der Leistungsträger vorläufig entsprechend der Dringlichkeit über die notwendigen Maßnahmen. Die Angelegenheit ist in der nächsten Teilhabekonferenz - wie unter Punkt 7 beschrieben - aufzugreifen.

8.2 Verfahren zur Teilhabekonferenz

Die Teilhabekonferenz wird von (*Nennung der Person/Stelle*) geleitet.

Die Termine werden (*Zeitangabe*) einschließlich des Tagungsortes vom Vorsitzenden bekannt gegeben.

Die Mitglieder/Teilnehmer der Teilhabekonferenz (s. Pkt. 5) werden durch die Sitzungsleitung eingeladen. Hierfür erhält sie die Tagesordnung (*Zeitangabe*) Arbeitstage vor Beginn der Teilhabekonferenz durch den Leistungsträger.

Angelegenheiten von Personen, die nicht in die Tagesordnung vermerkt sind, werden nicht besprochen.

Die Teilnahme der

- zu beratenden Personen, denen es frei steht, eine Person ihres Vertrauens hinzu zu ziehen
- gesetzlichen Vertreter
- Leistungserbringer für die Region (zukünftig nach Abschluss des Rahmenvertrags die Leistungserbringer, mit denen eine Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII abgeschlossen ist)
- beratenden Dienste
- Leistungsträger
- (...)

werden durch den Leistungsträger im Benehmen mit der Sitzungsleitung sichergestellt.

Die Sitzungsleitung erstellt ein Ergebnisprotokoll und leitet dieses an die Mitglieder der Teilhabekonferenz innerhalb (*Zeitangabe*) Arbeitstagen weiter.

Die Teilhabekonferenz kann durch Fallkonferenzen vorbereitet werden.

Kann wegen der Dringlichkeit einer Angelegenheit eine Beratung in der nächsten Sitzung der Teilhabekonferenz nicht abgewartet werden und liegt noch kein Individueller Teilhabepplan vor, entscheidet der Leistungsträger entsprechend der Dringlichkeit über die notwendigen

Maßnahmen. Die Angelegenheit ist in der nächsten Teilhabekonferenz aufzugreifen.

9 Änderung der Geschäftsordnung

Erforderliche Änderungen der Geschäftsordnung können in Abstimmung mit den Mitgliedern der Teilhabekonferenz durch den Leistungsträger und die Sitzungsleitung vorgenommen werden.

10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Teilhabekonferenz des/der (*Landkreises/Stadt*) tritt am (*Zeitangabe*) in Kraft.